

verbunden. Der Gedanke wird bis zu dem Problem der Einhaltung der gesetzlichen Bearbeitungsfristen geführt. Dabei ist die Möglichkeit zu beachten, Bearbeitungsfristen noch stärker nach der gesellschaftlichen Bedeutung der Strafverfahren zu differenzieren, um auch von dieser Seite her die Konzentration auf die Schwerpunkte in der Tätigkeit der Straforgane zu gewährleisten.

Vom Verfasser wird dann behandelt, wie die Tätigkeit der Untersuchungsorgane zu organisieren ist, und er entwickelt auch die Aufgaben für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft. Das gleiche erfolgt für das gerichtliche Verfahren. An Beispielen wird gezeigt, wie der Staatsanwalt arbeiten muß, um seiner Verantwortung gegenüber den Ermittlungsorganen gerecht zu werden, aber auch, um qualifiziert seinen Beitrag in der Hauptverhandlung leisten zu können und seiner Verpflichtung, aus der Strafsache die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen, gerecht zu werden. Für das gerichtliche Verfahren werden insbesondere die Fragen des Eröffnungsverfahrens und die mögliche Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt wegen ungenügender Aufklärung der Straftat unter unseren neuen Aspekten behandelt. Weiter verdienen eine besondere Beachtung die Ausführungen über die Durchführung der Hauptverhandlung, das Urteil sowie die Problematik, inwieweit auf begünstigende Bedingungen, wie Mängel in der staatlichen Praxis, in unserer Wirtschaft usw., einzugehen ist. Hinderer kommt zu dem Ergebnis, daß im Urteil dann auf die gesellschaftlichen Probleme einzugehen ist, wenn und soweit dies zur Begründung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlich ist.

Im letzten Abschnitt der Arbeit beschäftigt sich Hinderer mit der Auswertung der Erfahrungen der Rechtsprechung. Hier wird die wichtige Frage des Einfließens der Erfahrungen aus der Strafrechtsprechung in den Gesamtprozeß unserer Umwälzung von der einzelnen Strafsache her behandelt. Vom Verfasser werden dabei die in unserer Praxis immer wieder neu gewonnenen wertvollen Erfahrungen berücksichtigt und verallgemeinert. Es wird festgestellt, daß die Auswertung des einzelnen Strafverfahrens als Beispiel und damit als ein Mittel zur Bildung des sozialistischen Bewußtseins und zur Durchsetzung der Grundsätze der sozialistischen Moral von größter Bedeutung ist. „Es darf dies nicht verwechselt werden mit der bloßen Fallschilderung, insbesondere in der Form der Gerichtsberichterstattung. Bei der Auswertung des einzelnen

Strafverfahrens als Beispiel für die politisch-ideologische Erziehung der Massen kommt es besonders darauf an, bestimmte Forderungen unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, wie sie beispielsweise in den Gesetzen unseres Staates zum Ausdruck kommen, durch die Kraft des einzelnen Beispiels in seinen verschiedenen gesellschaftlichen Konsequenzen zu erläutern.“

Für die Funktionäre der örtlichen Organe der Staatsmacht, beispielsweise den Leiter der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises, fordert Hinderer, daß sie über die Kriminalität in ihrem Verantwortungsbereich informiert sind und daß sie sich durch Teilnahme an wichtigen Strafverhandlungen über den Prozeßverlauf und die dabei behandelten Fragen unterrichten. Damit wird auf eine wichtige Voraussetzung für eine wirklich komplexe Leitungsarbeit hingewiesen.

Es ist nicht die Aufgabe der Straforgane, alle sich aus dem Strafverfahren ergebenden Schlußfolgerungen selbständig zu erarbeiten und diese isoliert durchzusetzen. Es wird dazu betont, daß eine derartige Arbeitsweise praktisch zur Verzettlung und zur Unwirksamkeit der Rechtsprechung führen muß. Der Verfasser empfiehlt, daß sich die Straforgane in ihrer gesamten Arbeit, insbesondere mit den örtlichen Volksvertretungen und mit den Räten, nicht auf Rechenschaftslegungen beschränken sollen, sondern in erster Linie kontinuierlich ihre vielseitigen Erfahrungen für die Entwicklung der sozialistischen Beziehungen auswerten und damit den örtlichen Organen der Staatsmacht bei der Lösung ihrer Aufgaben helfen sollten. Selbstverständlich setzt das voraus, daß auch die örtlichen Organe der Staatsmacht das noch bei ihnen vorhandene Ressortdenken überwinden.

Abschließend wird gezeigt, daß die genannten Aufgaben zur Bekämpfung der Kriminalität nur durch eine entsprechende Veränderung des Arbeitsstils der Straforgane verwirklicht werden können. Sie leisten mit der qualitativ höheren Tätigkeit einen wichtigen Beitrag im Kampf gegen die bürgerliche Ideologie und damit zugleich auch zur Ausschaltung der ideologischen Einbruchstellen klassenfeindlicher Elemente.

Sowohl vom Gegenstand des Aufsatzes von Hinderer her wie auch von der Art und Weise der Behandlung der einzelnen Probleme verdient diese Arbeit die allgemeine Beachtung und das Studium durch jeden Praktiker.

&.uff elcM *Wage* zu* sozialistischen Justiz

GEORG KNECHT, Hauptinstrukteur im Ministerium der Justiz

Über die Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsstils in der Zivilrechtsprechung

Zur Erweiterung und Vertiefung der Ergebnisse des ersten Zivilrechtslehrgangs, über den in NJ 1960 S. 566 berichtet wurde, fand in der Zeit vom 17. bis 29. Oktober 1960 ein zweiter Zivilrechtslehrgang in Ettersburg statt. Der nachfolgende Beitrag, der die Erfahrungen der Teilnehmer dieses zweiten Lehrgangs zusammenfaßt, soll die Justizfunktionäre anregen, die Zivilrechtsprechung zu verbessern.

Die Red.

Die Planmäßigkeit der Zivilrechtsprechung

Die Forderung nach Planmäßigkeit in der Zivilrechtsprechung beruht darauf, daß das Gericht ein aktiv handelndes Staatsorgan ist und mit seiner rechtssprechenden Tätigkeit staatliche Leitungsfunktionen verwirklicht. Der Arbeiter-und-Bauern-Staat ist das wichtigste Instrument bei der Organisation des Sieges des Sozialismus. Die staatliche Leitungstätigkeit planmäßig zu verwirklichen, heißt also, auch mit Hilfe der Zivilrechtsprechung bewußt die objektiven Gesetz-